



## **KR-Nr. 442/2020 – Transparenz in der Politikfinanzierung: Vernehmlassungsverfahren**

### **Stellungnahme von**

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Grünliberale Partei Kanton Zürich
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	GLP
Strasse:	Rötelstrasse 18
PLZ/Ort:	8006 Zürich
Name/Vorname Kontaktperson:	Sonja Gehrig, Christa Stünzi
E-Mail Kontaktperson:	zh@grunliberale.ch
Telefon Kontaktperson:	044 701 24 00

### **Anmerkung zum Dokument**

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».



## Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
GLP	Die Grünliberalen begrüßen mehr Transparenz in der Politikfinanzierung und somit auch diese Gesetzesvorlage im Grundsatz. Eine Offenlegung von Spenden und der Wahl- und Abstimmungsbudget oberhalb eines Schwellenwertes stärkt das Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse und in die Politik ganz allgemein. So gesehen begrüßen die Grünliberalen diese neuen Gesetzesartikel im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) im Grundsatz.
GLP	Bisher gibt es im Kanton Zürich keine Regelung im Umgang mit der Finanzierung von Parteien oder Politiker:innen. Dies ist ein Umstand, der regelmässig von den internationalen Wahlbeobachtern kritisiert wird. Es ist der Bereich, im dem der grösste Handlungsbedarf ausgemacht wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die neue Gesetzesvorlage sehr zu begrüßen.
GLP	Ergänzend finden die Grünliberalen, dass auch in den Gemeinden mehr Transparenz in der Politikfinanzierung förderlich und im Interesse der Bevölkerung ist. Dies mit den für Gemeinden angepassten Schwellenwerten.
GLP	Ganz allgemein gilt es eine Balance zu finden, zwischen den Schwellenwerten, oberhalb deren Transparenz eingefordert werden soll und der Vollziehbarkeit im Sinne eines vertretbaren Aufwandes. Die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Schwellenwerte – ergänzt mit kommunalen Werten – sehen die Grünliberalen als vernünftig und machbar an, um einerseits dem dringenden Anliegen nach mehr Transparenz nachzukommen und andererseits dem Vollzugaufwand angemessen Rechnung zu tragen.



## Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GLP	§ 160 a, Abs. 1 a.	Wir würden es begrüßen, wenn die kommunale Ebene ab einem essenziellen Betrag ebenfalls zur Transparenz verpflichtet würde, um so die Transparenz insgesamt zu erhöhen, wobei die Detailregelung auf Gemeindeebene gemäss § 2 Sache der Gemeinden sein soll. Vgl. Detailregelungen weiter unten.	im Kantonsrat vertretene politische Parteien und parteilose Personen, die auf kantonaler oder kommunaler Ebene politisch tätig sind
GLP	§ 160 a, Abs. 1 b.	Wir würden es begrüßen, wenn die kommunale Ebene ab einem essenziellen Betrag ebenfalls zur Transparenz verpflichtet würde, um so die Transparenz insgesamt zu erhöhen, wobei die Detailregelung auf Gemeindeebene gemäss § 2 Sache der Gemeinden sein soll. Vgl. Detailregelungen weiter unten.	natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die bei kantonalen oder kommunalen Wahlen oder Abstimmungen Kampagnen führen.
GLP	§ 160 b, Abs. 3	Der Absatz «Arbeits- und Sachleistungen, welche üblicherweise nicht gewerbsmässig erbracht werden, gelten nicht als Einnahmen», kann gestrichen werden, um das Gesetz insgesamt zu	Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen und in der Verordnung geregelt werden.



		verschlanen. Dieser Absatz ist im Detail in der Verordnung zu regeln. So kann die Regelung aufgrund von Erfahrungswerten oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung einfacher nachjustiert werden.	
GLP	§ 160 b, Abs. 4	in Verbindung mit § 160 c, Abs. 5 wird folgender, präziserer Textvorschlag vorgeschlagen: Präzisierung von «Personen» durch «Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften,...» Die Schwelle von 15'000 Fr./a finden wir – analog zur nationalen Lösung - vernünftig (Betragschwelle ist nicht zu tief und nicht zu hoch).	Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die einer politischen Partei oder parteilosen Person wirtschaftliche Vorteile im Wert von mehr als Fr. 15 000 im Jahr zukommen lassen, sind unter Angabe der Höhe der Zuwendung und des Verwendungszwecks namentlich zu nennen.
GLP	§ 160 c, Abs. 1	Analog zur Regelung von § 160 a, Abs. 1 und Abs. 2 wünschen wir hier eine Ausdehnung auf Gemeinden, mit einem neuen Formulierungsvorschlag. - Der Kampagnenschwelle von 50'000 Fr. unterstützen wir in der Höhe. - Für Gemeinden soll zwischen Parlamentsgemeinden (können selber über die für sie richtige Schwelle im Organisationserlass beschliessen) und den in der Regel kleineren Versammlungsgemeinden (Einheitslösung) unterschieden werden. - Der Betrag für Versammlungsgemeinden soll nicht zu tief angesetzt werden (Vorschlag 5000 Fr.)	Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die eine Kampagne für eine kantonale oder kommunale Wahl oder Abstimmung führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie dafür mehr als folgende Beträge aufwenden oder als Zuwendung erhalten: a. bei einer kantonalen Wahl oder Abstimmung mehr als Fr. 50'000, b. bei einer kommunalen Wahl oder Abstimmung in einer Parlamentsgemeinde mehr als der im Organisationserlass des Parlaments festgelegte Betrag, c. bei einer kommunalen Wahl oder Abstimmung in einer Versammlungsgemeinde mehr als Fr. 5000.



GLP	§ 160 c, Abs. 4	Abs. 4 kann – analog zu § 160 b, Abs. 3 – gestrichen werden, um das Gesetz zu verschlanken. Dieser Absatz ist im Detail in der Verordnung zu regeln. So kann die Regelung aufgrund von Erfahrungswerten oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung einfacher nachjustiert werden.	Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen und in der Verordnung geregelt werden.
GLP	§ 160 c, Abs. 5	Folgeanpassung zu unserem Anpassungsvorschlag von § 160 b Abs. 4 Präzisierung von «Personen, die ...» durch «Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die ...» (alles andere bleibt unverändert, inkl. Schwelle von 15'000 Fr.)	Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die über Fr. 15'000 zur Finanzierung einer Kampagne beitragen, sind im Gesamtbudget und in der Schlussabrechnung unter Angabe der Höhe des Beitrags namentlich zu nennen
GLP	§ 160 d, Abs. 1 und § 160 d, Abs. 3 c.	Die GLP begrüsst es, dass die zuständige Behörde die gemeldeten Informationen stichprobenweise kontrolliert und die Ergebnisse dieser Kontrollen veröffentlichen werden. Dies ist eine wichtige Ergänzung – und ein Learning – gegenüber der nationalen Regelung.	Keine Anpassung nötig, so OK.
GLP	§ 160 e, Abs. 1	Die GLP begrüsst es, dass Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wie in der Gesetzesvorlage vorgeschlagen möglich sind und so Teil der Transparenzregeln sind.	Keine Anpassung nötig, so OK.



## Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

<b>Name</b>	<b>§</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag